

STADT

SCHÖMBERG

STADTTEIL

SCHÖMBERG

LANDKREIS

ZOLLERNALBKREIS

Bebauungsplan

Gewerbegebiet

>> Industriegebiet Nord <<

4. Erweiterung

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Vorentwurf

Aufgestellt:

Rottweil, den 15.04.2026

.....
Nora Stieglitz



Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen.....	5
2.	Beschreibung des Planungsgebietes.....	11
2.1	Lage des Untersuchungsgebiet	11
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes	12
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	19
3.	Beschreibung des Bauvorhabens und dessen Wirkungen.....	23
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	23
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens	24
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten	24
4.1	Vögel (Aves)	31
4.2	Fledermäuse (Microchiroptera).....	33
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	35
	Maßnahmen und Empfehlungen.....	35
5.1	Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen	36
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	36
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	37
6.	Abbildungsverzeichnis	40
7.	Tabellenverzeichnis.....	40
8.	Literaturverzeichnis.....	41

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Allgemeines zum Bauvorhaben

Im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord - 4. Erweiterung“ soll eine Erweiterung des bereits zum Teil rechtskräftigen Industriegebietes im Norden der Stadt gebaut werden.

Im Jahre 2019 ist ein Betrieb auf die Stadt Schömberg zugekommen, mit einem Flächenbedarf von ca. 8,0 ha. Dieser bestehende Betrieb ist bisher in einer Nachbarkommune (ebenfalls im Zollernalbkreis gelegen) angesiedelt und stößt dort seit Jahren an seine Kapazitätsgrenzen, ohne Aussicht auf eine Erweiterungsmöglichkeit am jetzigen Standort. Für diesen Betrieb werden die restlichen Flächen im BBP „Industriegebiet – Nord“ benötigt und weitere 4,0 ha zusätzlich. Dabei handelt es sich um die Flächen westlich der bestehenden L 435 (Dautmerger Straße) bis hin zur K 7168 (Zimmerner Straße). Im Süden wird die Fläche durch die geplante Trasse der künftigen Ortsumgebung Schömberg (B27 neu) begrenzt.

Durch die Ansiedlung eines großen Betriebs sind nun die Flächen für Gewerbe und Industrie in Schömberg aufgebraucht, so dass ein örtlicher Siedlungsdruck im gewerblichen Bereich entsteht. In einem vorausgegangenem FNP-Verfahren wurde hier südlich der geplanten Trasse der künftigen Ortsumgebung Schömberg (B27 neu) eine weitere gewerbliche Fläche vorgesehen, welche nun planungs- und bauordnungsrechtlich gleichermaßen überplant werden und so den mittelfristigen Bedarf an Gewerbeflächen abdecken soll.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Stadt Schömberg dazu entschlossen, die gewerbliche Entwicklung der Stadt voranzutreiben und die Flächen durch ein Bebauungsplan-Verfahren als gewerbliches Bauland zu entwickeln.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender

Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen wurden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht. Außerdem wurden bei den Begehungen tagsüber sämtliche artenschutzrechtlich relevante Habitatausstattungen des Untersuchungsraumes hinsichtlich der Eignung als Lebensraum erfasst. Hierbei wurden auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Gehölze sowie Bäume abgesucht, um eine Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse und andere Tiere abschätzen zu können, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen o.ä.

Bzgl. des Vorkommens von planungsrelevanten Arten und Bodenbrütern erfolgen noch weitere Begehungen im Jahre 2020.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die

artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet als „Mittleres Grünland“ und zu einem sehr geringen Anteil als Streuobstgebiet gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Stadt Schömburg insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: südwestliche Albvorland (zwischen den Naturräumen „Obere Gäue“ und „Hohe Schwabenalb“)

Der Stadt Schömburg kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumorientierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z. B. Hoch- und Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor- kommen	ZAK- status	Bezugs- raum	RL- BW	EG- Status
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	NR	1	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	LA	NR	2	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	LA	NR	1	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	N	ZAK	V	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	NR	1	ja
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	N	ZAK	3	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	ZAK	3	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	1	N	ZAK	3	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	N	ZAK	V	ja
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	1	LB	NR	3	ja
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	ZAK	3	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	N	ZAK	3	-
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	1	N	ZAK	3	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	NR	2	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	LB	NR	2	-
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1						
Wantschrecke	<i>Polysarcus denti- cauda</i>	1	LB	NR	3!	-
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2						
Plumpschrecke	<i>Isophya krausii</i>	1	LB	NR	V	-
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2						
Ampfer-Grünwidder- chen	<i>Adscita statices</i>	1	N	ZAK	3	-
Baldrian-Schecken- falter	<i>Melitaea diamina</i>	1	N	ZAK	3	-
Beifleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	1	N	ZAK	V	-
Dunkler Wiesen- knopf-Bläuling	<i>Maculinea nausit- hous</i>	1	LB	NR	3	II, IV
Esparsetten-Bläuling	<i>Polyommatus ther- sites</i>	1	N	ZAK	3	-
Graubindiger Mohrenfalter	<i>Erebia aethiops</i>	1	N	ZAK	3	-
Magerrasen-Perl- mutfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N	ZAK	V	-
Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus acteon</i>	1	N	ZAK	V	-
Platterbsen-Wid- derchen	<i>Zygaena osteroden- sis</i>	2	LB	NR	2!	-
Schlüsselblumen- Würfelfalter	<i>Hamearis lucina</i>	1	N	ZAK	3	-
Storchschnabel- Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N	ZAK	3	-
Wachtelweizen- Scheckfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	ZAK	3	-
Wegerich-Schecken- falter	<i>Melitaea cinxia</i>	1	LB	NR	2	-

Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	1	N	ZAK	3	-
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	3	N	ZAK	3	-
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II/ IV
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	LB	ZAK	2	II/ IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	LA	ZAK	1	II/ IV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	ZAK	R	II/ IV
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	ZAK	3	-
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	ZAK	3	-
Schwarze Mörtelbiene	<i>Megachile parietina</i>	1	LA	ZAK	1	-
Sandlaufkäfer und Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	ZAK	1	-
Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	1	z	ZAK	V	-
Sumpfwald-Enghalsläufer	<i>Platynus livens</i>	1	LB	ZAK	2	-
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	1	LB	ZAK	2	-
Holzbewohnende Käfer, Untersuchungsrelevanz n. d.						
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N	ZAK	3	II
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	1	LB	ZAK	2	II, IV
Weichtiere (Mollusca), Untersuchungsrelevanz n. d.						
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	1	LB	ZAK	2	II
Weitere europarechtlich geschützte Arten						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	1		ZAK	G	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1		ZAK	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
Abkürzungen und Codierungen						

Untersuchungsrelevanz

- 1 =** Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 =** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 =** Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. =** Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

- 1 =** Aktuell im Bezugsraum vorkommend
- 2 =** Randlich einstrahlend
- 3 =** Aktuelles Vorkommen fraglich
- 4 =** Aktuelles Vorkommen anzunehmen
- f =** Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
- W =** Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z. T. zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).
- z** zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

* nicht sicher nachgewiesen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung anzunehmen

i gefährdete wandernde Tierart

! besondere nationale Schutzverantwortung

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
09.03.2020	07:50 - 08:30	bewölkt, trocken, 4 - 5°C	Brutvögel
17.03.2020	06:30 - 08:05	bewölkt, trocken, 5 - 6,5°C	Brutvögel
25.03.2020	06:45 - 07:30	sonnig, trocken, ca. minus 5°C	Brutvögel
06.04.2020	07:25 - 08:45	sonnig, trocken, 2 - 4°C	Brutvögel
20.04.2020	07:00 - 08:00	sonnig, trocken, 6 - 7°C	Brutvögel
29.04.2020	07:30 - 09:00	nicht durchgängiger leichter Regen, 8°C	Brutvögel
07.05.2020	07:30 - 10:30	sonnig, trocken, 4 - 5°C	Brutvögel
20.05.2020	06:00 - 8:00	sonnig, trocken, 9 - 10°C	Brutvögel
29.05.2020	05:00 - 05:30	sonnig, trocken, 7 - 8°C	Brutvögel
29.05.2020	06:00 - 06:30	sonnig, trocken, 7 - 8°C	Brutvögel
05.06.2020	08:00 - 09:15	stark bewölkt, 9 - 10°C	Brutvögel
07.05.2025	05:45 - 06:15	trocken, ca. 4°C, mäßig bewölkt, etwas windig	Brutvögel
12.05.2025	05:30 - 06:10	ca. 7°C, windstill, sonnig, trocken, klar	Brutvögel

19.05.2025	05:35 - 06:15	ca. 4°C, trocken, klar, sonnig, windstill	Brutvögel
02.06.2025	06:00 - 06:30	ca. 15°C, trocken, stark bewölkt, windstill	Brutvögel

Tabelle 2: Begehungen

Im Folgenden wird beschrieben, wie das geplante Industriegebiet in zwei Bereiche eingeteilt ist. Die Begehungen aus dem Jahr 2020 wurden für beide Bereiche absolviert. Im Jahr 2025 wurden nochmals Begehungen unternommen. Beide Bereiche und deren weiteräumigen Umgebung haben sich in den letzten 5 Jahren hinsichtlich der Bewirtschaftung als auch der bereits vorhandenen baulichen Vorbelastungen nicht verändert. Daher wird eingeschätzt, dass die Ergebnisse der Begehungen aus dem Jahre 2020 noch aktuell sind und dementsprechend keine neuen umfangreichen Begehungen absolviert werden müssen.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebiet



Abbildung 1:

Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

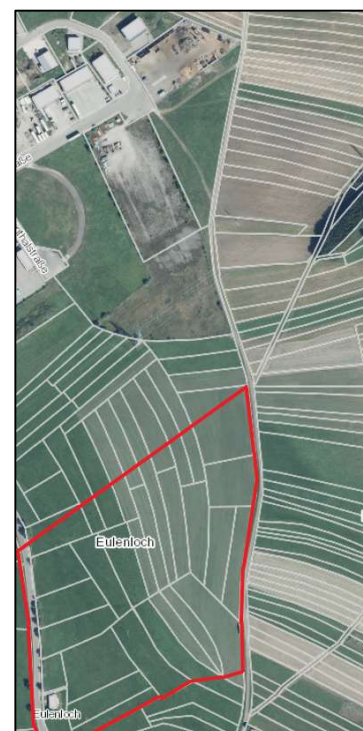
Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Das Plangebiet (b – Bereich 2) besteht aus einem etwa 6,1 ha großen Geltungsbereich zwischen der Dautmerger Straße und einem landwirtschaftlichen Erschließungsweg.



Die Fläche südlich der Trasse der künftigen Ortsumfahrung Schömberg (B 27 neu) wird für die Eigenentwicklung der Stadt Schömberg benötigt und umfasst folgende Flurstücke (Bereich 2):

4294, 4295, 4296, 4297/1, 4297/2, 4296, 4298, 4299, 4300/1, 4300/2, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305, 4306, 4307, 4306/1, 4306/2, tlw. 4308, 4312, 4313/1, 4313/2, tlw. 4314, 4315/1, 4315/2, 4319, 4320, 4321, 4322, 4323, 4324, 4325.

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 60.735 m² (6,1ha).

Ein weiterer Geltungsbereich (a – Bereich 1) soll neben dem o. g. Plangebiet zwischen der „Dautmerger Straße“ (L 435) und der „Zimmerner Straße“ (K 7168) entstehen. Für diesen Geltungsbereich wird ein separater Bebauungsplan mit sämtlichen anderen Unterlagen erarbeitet.

Insgesamt umfasst dieser Teilbereich ca. 91.000 m² (9,1 ha).

Zwei bereits genehmigte Bebauungspläne gibt es in der Umgebung:

- BP (alte Version) „Eulenloch – Hinter Böllen – 1. Teil“ → (neue Version) „Industriegebiet Nord“ – rechtskräftig 17. März 1994
- BP „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“ – ebenfalls rechtskräftig

Flurstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet Nord – 2. Erweiterung und Änderung“:

Es gibt keine Überlappungen.

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Beide Teilbereiche haben beträchtliche Flächengrößen und aufgrund der diversen Biotoptypenausstattung ein Potential für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Der vorliegende Artenschutzbericht wird für den südlichen Bereich 2 des geplanten Industriegebietes erarbeitet.

Der südliche Teilbereich (ca. 6,1 ha) umfasst nur Grünlandflächen, wobei ein größerer Anteil von denen als FFH-Mähwiesen gekennzeichnet ist. Außerdem befindet sich in diesem Teilbereich ein kleiner Schuppen, an welchem künstliche Nistkästen hängen, um den einige Obstbäume stehen und sonst Holzstapel- bzw. andere Materialien liegen. Ein kleines Feldgehölz ist am östlichen Randbereich vorhanden.

An der Dautmerger Straße (L 435) sowie an der Zimmerner Straße stehen Obst- und andere Laubbäume.



Abbildung 3 - 4:

Grünland Anfang Mai
im Planungsgebiet



Vegetation des Grünlandes

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus Grünlandflächen unterschiedlichster Ausprägungen. Davon ist ein beträchtlicher Anteil bereits als schützenswerte FFH-Mähwiesen im Kartensystem UDO der LUBW dokumentiert

Im Geltungsbereich wurden im Jahr 2025 insgesamt fünf Vegetationsaufnahmen auf einer Fläche von 5x5 m aufgenommen. Der Vegetationsbestand setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025 Vegetationsaufnahme 1 - ca. 4.625 m ²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2a	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Ajuga reptans	1	
Alopecurus pratensis	2a	
Cerastium holosteoides	+	
Crepis biennis	+	
Cynosurus cristatus	1	
Dactylis glomerata	+	
Galium album	2m	
Geranium pratense	r	
Holcus lanatus	1	
Poa pratensis	2a	
Ranunculus acris	1	
Rumex acetosa	+	
Taraxacum officinale	2m	
Trisetum flavescens	2b	
Veronica chamaedrys	+	
Vicia sativa	+	
Vicia sepium	2m	
Magerkeitszeiger		* im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
Anthoxanthum odoratum	+	** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Helictotrichon pubescens	1	r selten, 1 Exemplar
Knautia arvensis	1	+ einige, 2 - 5 Exemplare
Rhinanthus minor	+	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
Tragopogon orientalis	r	2m > 50 Exemplare, < 5%
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Der Vegetationsbestand des Grünlandes besteht aus den typischen Arten einer durchschnittlichen Fettwiese mittlerer Standorte. Die Obergräser bilden dominierend den Bestand. Die Krautschicht ist mit geringeren Häufigkeiten gleichmäßig über die Fläche verteilt. Davon tritt Löwenzahn vermehrt als mäßiger Stickstoffzeiger auf.

Magere Arten sind insgesamt fünf in geringer Häufigkeit ungleichmäßig verteilt im Bestand vorhanden.

Die Fläche wird einschürig Mitte Juni gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen.

Es handelt sich um eine mäßig artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte.

Tabelle 4: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025 Vegetationsaufnahme 2 - ca. 4.500 m ²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Ajuga reptans	+	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckungsskala)
Alopecurus pratensis	2m	
Arrhenatherum elatius	+	
Crepis biennis	+	
Dactylis glomerata	+	
Galium album	2m	
Geranium pratense	1	
Lathyrus pratensis	+	
Poa pratensis	2b	
Plantago lanceolata	1	
Ranunculus acris	1	
Rumex acetosa	+	
Taraxacum officinale	1	
Vicia sepium	+	
Magerkeitszeiger		* im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
Anthoxanthum odoratum	1	** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		r selten, 1 Exemplar
Bellis perennis	+	+ einige, 2 - 5 Exemplare
		1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
		2m > 50 Exemplare, < 5%
		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Der Vegetationsbestand des Grünlandes besteht aus den typischen Arten einer durchschnittlichen Fettwiese mittlerer Standorte. Nur eine Grasart ist im Bestand als Magerkeitszeiger vorhanden. Die Obergräser bilden dominierend den Bestand. Die Krautschicht ist mit geringeren Häufigkeiten gleichmäßig über die Fläche verteilt. Davon tritt Löwenzahn vermehrt als mäßiger Stickstoffzeiger auf.

Die Fläche wird einschürig Mitte Juni gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen.

Vormals wurde die Fläche im Kartensystem UDO der LUBW als FFH-Mähwiese mit der Gesamtbewertung B dokumentiert. Die mageren Arten sind auf dem Anteil von ca. 4.500 m² stark zurück gegangen. Die Fläche ist nun nach dem jetzigen Vegetationsbestand als Fettwiese mittlerer Standorte zu bewerten.

Tabelle 5: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025 Vegetationsaufnahme 3 - ca. 2.643 m ²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
<i>Achillea millefolium</i>	2m	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckungsskala)
<i>Ajuga reptans</i>	+	
<i>Alopecurus pratensis</i>	2b	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	+	
<i>Cardamine pratensis</i>		
<i>Cerastium holosteoides</i>	1	
<i>Cirsium oleraceum</i>	r	
<i>Cynosurus cristatus</i>	2a	
<i>Galium album</i>	2m	
<i>Holcus lanatus</i>	1	
<i>Lathyrus pratensis</i>	+	
<i>Plantago lanceolata</i>	2m	
<i>Poa pratensis</i>	2a	
<i>Ranunculus acris</i>	2m	
<i>Rumex acetosa</i>	+	
<i>Taraxacum officinale</i>	+	
Magerkeitszeiger		* im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	1	** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		r selten, 1 Exemplar
<i>Agropyron repens</i>	1	+ einige, 2 - 5 Exemplare
<i>Bellis perennis</i>	+	1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
<i>Bromus hordeaceus</i>	1	2m > 50 Exemplare, < 5%
		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Der Vegetationsbestand des Grünlandes besteht aus den typischen Arten einer durchschnittlichen Fettwiese mittlerer Standorte. Nur eine Grasart ist im Bestand als Magerkeitszeiger vorhanden. Die Obergräser bilden dominierend den Bestand. Die Krautschicht ist mit geringeren Häufigkeiten gleichmäßig über die Fläche verteilt.

Die Fläche wird einschürig Mitte Juni gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen.

Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte.

Tabelle 6: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 02.06.2025 Vegetationsaufnahme 4 - ca. 8.6514 m ²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2m	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Ajuga reptans	1	
Alopecurus pratensis	2m	
Arrhenatherum elatius	+	
Cardamine pratensis	+	
Cerastium holosteoides	+	
Cynosurus cristatus	2b	
Dactylis glomerata	+	
Festuca pratensis	2a	
Galium album	2m	
Geranium pratense	+	
Holcus lanatus	1	
Lathyrus pratensis	+	
Plantago lanceolata	1	
Poa pratensis	2m	
Poa trivialis	2m	
Ranunculus acris	2m	
Rumex acetosa	+	
Taraxacum officinale	2m	
Trifolium pratense	1	
Trisetum flavescens	1	
Veronica chamaedrys	+	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		
Bromus erectus	1	*
Carum carvi	+	**
Centaurea jacea	1	r
Helictotrichon pubescens	1	+
Knautia arvensis	1	1
Leucanthemum vulgare	1	2m
Lychnis flos-cuculi	+	2a
Plantago media	1	2b
Primula veris	+	3
Tragopogon orientalis	+	4
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		5
Anthriscus sylvestris	+	
Bellis perennis	+	

Lolium perenne	2m	
----------------	----	--

Der Vegetationsbestand des Grünlandes besteht aus zahlreichen typischen Arten einer nährstoffreichen Glatthaferwiese. Die Obergräser sind überpräsentiert. Der Bestand ist mit typischen Wiesenkräutern ebenfalls mit zahlreichen mageren Arten sehr krautreich.

Die Fläche wird einschürig Mitte Juni gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen.

Der Bestand ist eine bereits im Kartensystem UDO der LUBW BW dokumentierte FFH-Mähwiese.

Tabelle 7: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 02.06.2025 Vegetationsaufnahme 5 - ca. 19.219 m²		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Ajuga reptans	1	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckungsskala)
Alopecurus pratensis	2a	
Arrhenatherum elatius	2m	
Cardamine pratensis	1	
Galium album	2m	
Geranium pratense	+	
Holcus lanatus	+	
Lathyrus pratensis	+	
Persicaria bistorta	r	
Plantago lanceolata	1	
Ranunculus acris	1	
Rumex acetosa	+	
Veronica chamaedrys	1	
Magerkeitszeiger		* im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
		** Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
		r selten, 1 Exemplar
		+ einige, 2 - 5 Exemplare
		1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
Anthoxanthum odoratum	+	2m > 50 Exemplare, < 5%
Geum rivale	+	2a Deckung 5 – 15%
Helictotrichon pubescens	+	2b Deckung 16 – 25%
Knautia arvensis	+	3 Deckung 26 – 50%
Lychnis flos-cuculi	+	4 Deckung 51 – 75%
Sanguisorba officinalis	+	5 Deckung 76 – 100%
Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation		

Der Vegetationsbestand des Grünlandes besteht aus einer Fuchschwanz-Glatthaferwiese in mäßig frischer Ausprägung. Die Obergräser sind etwas überpräsentiert. Einige magere Arten sind in sehr geringer Häufigkeit und nicht gleichmäßig über die komplette Fläche vorhanden. Insgesamt sind 19 Arten im Bestand und davon sind hauptsächlich die Grasarten bestandsbildend.

Die Fläche wird einschürig Mitte Juni gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen.

Es handelt sich um eine mäßig artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind insgesamt 27.560 m² FFH-Mähwiese betroffen.

Regionaler Grünzug (VRG; VBG)

Das Baugebiet ist umgeben vom Regionalen Grünzug (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet). Mit einem geringen Anteil des südwestlichen Geltungsbereiches greift der aktuelle Bebauungsplan in das Vorbehaltsgebiet des Regionalen Grünzugs geringfügig ein. Zwischen der bereits bestehenden Kreisstraße 7168, dem schon rechtskräftigen Bebauungsplänen und der geplanten Erweiterung der B 27 durch das Regierungspräsidium kann der Regionale Grünzug sich auf dieser Fläche nicht entwickeln (vgl. REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2013, Raumnutzungskarte Schömburg).

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Schutzgebiets-/ Bio-top-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 26 m außerhalb des Planungsgebietes
177184178793	Nasswiesen südlich 'Bergreute'/'Boll'	ca. 32 m außerhalb des Planungsgebietes
4	Naturpark „Obere Donau“	Planungsgebiet ist innerhalb des Schutzbereiches
6510800046055026 <i>im Geltungsbereich 2</i>	Flachland-Mähwiese östlich 'Boll' I (Schömburg)	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 7.108 m²</i> → ca. 1.482 m² betroffen

6510800046055027 <i>im Geltungsbereich 2</i>	Flachland-Mähwiese 'Boll' II (Schömberg)	östlich	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 6.091 m²</i> → ca. 5.762 m² betroffen
6510800046055028 <i>im Geltungsbereich 2</i>	Flachland-Mähwiese 'Boll' III (Schömberg)	östlich	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 27.406 m²</i> → ca. 16.302 m² betroffen
6510800046055035 <i>im Geltungsbereich 2</i>	Flachland-Mähwiese 'Boll' IV (Schömberg)	östlich	z. T. innerhalb des Planungsgebietes <i>Gesamtgröße: 8.514 m²</i> → ca. 8.514 m² betroffen

Tabelle 8: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

Im Folgenden zeigt die Abbildung den Geltungsbereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes und die innerhalb als auch außerhalb des Planungsgebietes befindlichen Schutzgebiete und -bereiche. Diese werden in der obigen Tabelle 8 mit der Entfernung aufgelistet.

Biotopverbunde

Eine weitere Abbildung zeigt das Planungsgebiet und die Umgebung mit dem Biotopverbund mittlerer Standorte. Der Geltungsbereich befindet sich komplett innerhalb des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Die bereits dokumentierten FFH-Mähwiesen bilden dabei die Kernflächen des Biotopverbundes. Die restlichen Flächen liegen im Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte.

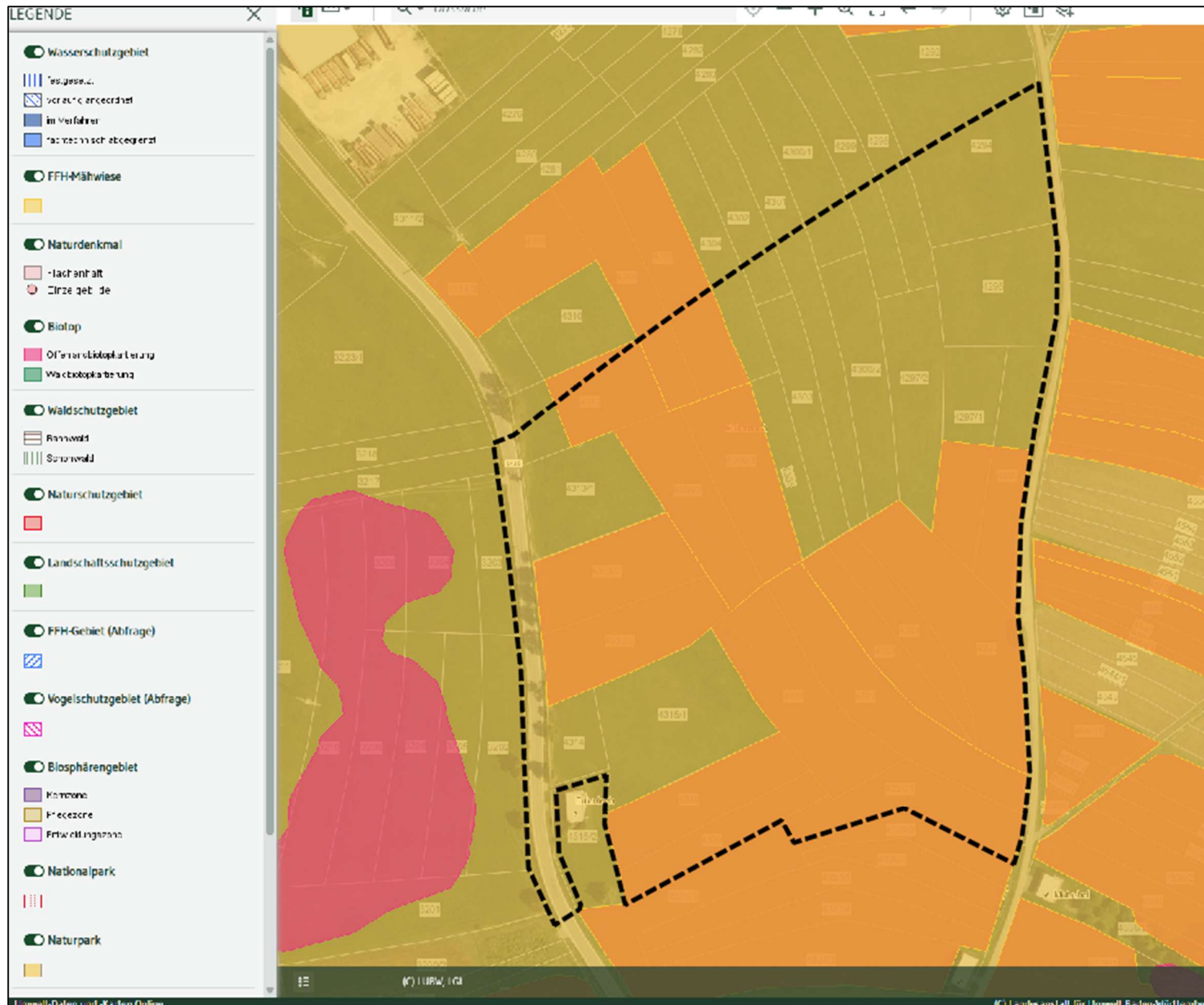


Abbildung 5: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

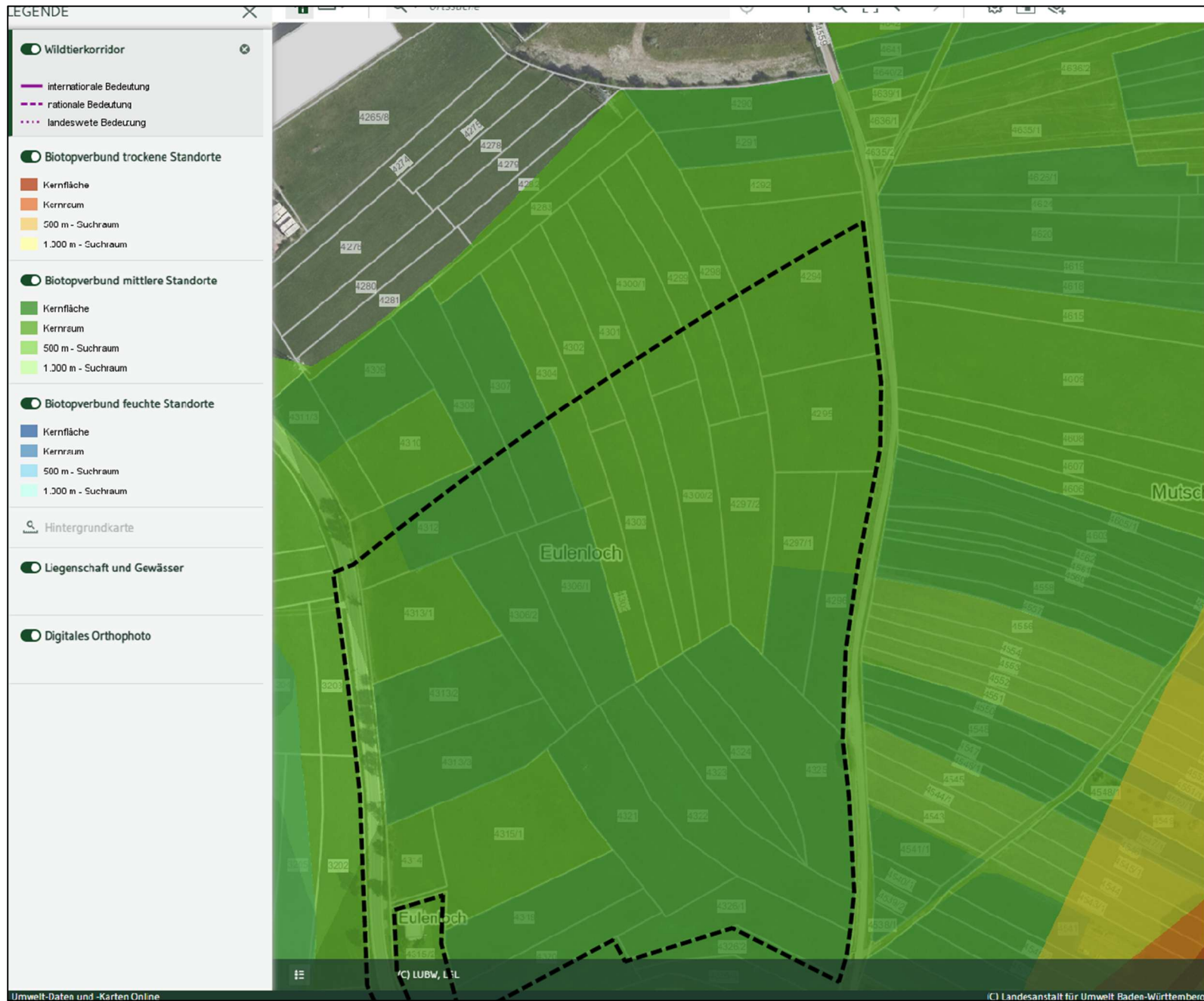


Abbildung 6:

Biotopverbund beim Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhabens und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord – 4. Erweiterung“ soll das hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Planungsgebiet (Acker- und Grünlandflächen) bebaut werden. Es soll eine städtebauliche Situation mit einer Erweiterung des z. T. bereits vorhandenen Industriegebiets entstehen.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine „abweichende Bauweise (a)“ festgesetzt, um künftigen Gewerbetreibenden eine großzügige Entfaltung ihrer baulichen Anlagen zu ermöglichen und durch kompakte Bauweise den Flächenverbrauch zu vermindern.

Die zentralen und ortsabgewandten Bereiche werden als „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Damit können die bestehenden Nutzungen und industriellen Tätigkeiten fortgeführt werden.

Die Planung hat hier einen Schutzabstand von ca. 400 m zum Ortsrand von Schömberg als Grenze zum Industriegebiet festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die bestehenden Gebäude an der Ortsrandlage von Schömberg nicht durch Immissionen beeinträchtigt werden. Zu den Nachbardörfern Dautmergen, Dotternhausen und Zimmern u. d. B sind die Abstände weitaus größer, so dass auch hier keine Konfliktsituation entstehen kann.

Die Planung setzt weiteren Einschränkungen bei der Art der baulichen Nutzung in den Bereichen des „Industriegebiet“ (GI). Anlagen für kirchliche, kulturelle, sportliche, gesundheitliche und soziale Zwecke werden hier ausgeschlossen, da das Industriegebiet ausschließlich gewerblicher Nutzungen dienen soll. Die o.g. Nutzungen sind auch in Mischgebieten o.ä. zulässig, insofern mehr verfügbar als Gewerbe- oder Industriegebietsflächen.

Gleichermaßen werden Wohnungen für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal ausgeschlossen, da hier gehäuft Konflikte zwischen Wohnen und gewerblicher Tätigkeit auftreten. Aus diesem Grunde soll Wohnen und Gewerbe städtebaulich klar getrennt werden.

Die Bereiche, die die 400 m Linie zu Schömberg unterschreiten werden in der Planung als „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Damit können weitere, nicht immissionsbehafte Unternehmen angesiedelt werden und gleichermaßen die Bevölkerung in ihren Schutzbedürfnissen unterstützt werden.

Die Planung setzt weiteren Einschränkungen bei der Art der baulichen Nutzung in den Bereichen des „Gewerbegebiet“ (GE), um hier eine

städtebaulich ansprechende Situation zu erreichen. Die Ausschlüsse gelten analog zu denen im Industriegebiet.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpfsiegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p>nicht geeignet – Grundlage zur Einschätzung mithilfe der Erhebungsbögen aus dem UDO-Kartendienst → Erhebungsbögen der betroffenen FFH-Mähwiesen.</p> <p>Im Planungsgebiet sind etliche unter Schutz stehende FFH-Mähwiesen vorhanden, welche hinsichtlich der Vegetationsausstattung eine Artenvielfalt aufweisen, die durch vorangegangene Kartierungen die Kategorie B und C (Kategorien der Erhaltungszustände von FFH-Mähwiesen) eingestuft wurden. Die Kategorie C gilt als Wert für ein durchschnittliches Arteninventar, welches aufgrund beeinträchtigender Faktoren (hier: schwache Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Düngung) aufweist. Die Kategorie B weist eine mäßige bis gute Artenausprägung in Verbindung mit der hier vorliegenden geringen Beeinträchtigung durch Dünger auf.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	Ein Vorkommen der restlichen o. g. Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, da die Habitatstrukturen des Geltungsbereiches nicht für diese geeignet sind.	
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamantra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet und die Umgebung weisen keine Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen kann für die o. g. Reptilienarten ausgeschlossen werden, da die notwendigen Habitatstrukturen <u>nicht</u> vorhanden sind oder die Verbreitung der jeweiligen Arten in Baden-Württemberg sich auf kleinere Gebiete beschränkt.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:	

<p>Libellen</p> <p>Weichtiere</p> <p>Spinnen & Krebse</p>	<p>Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:</p> <p>Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfs Spinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanyastix stagnalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Geeignete Habitats, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
---	---	--

<p>Schmetterlinge</p>	<p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p>bedingt geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatansprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Heuschrecken</p>	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tesselata</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vorkommen der aufgelisteten ZAK-Arten in Tabelle 2 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Planungsgebietes nicht die optimalen Verhältnisse (bspw. Feuchtigkeits- und Nässegrad der Mähwiesen) aufweist.</p>	
<p>Käfer</p>	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähner Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p>nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten</p>	

	<p>Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet noch weitere Käferarten. Jedoch ist ein Vorkommen dieser Arten, aufgrund deren Lebensweisen hauptsächlich in Wasserbereichen, Schilf und Röhrichten, im Planungsgebiet auszuschließen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden bzw. sind von dem Bauvorhaben <u>nicht</u> beeinträchtigt.</p> <p>Das ZAK nennt den Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) als relevante Art für den Geltungsbereich. Es sind <u>keine</u> sehr alten Eichenbestände sowie Wurzelstubben als Larvalhabitate im Planungsgebiet vorhanden, welche für den holzbewohnenden Hirschkäfer von Bedeutung sind.</p> <div data-bbox="363 683 826 1346"> </div> <p>Ebenfalls ist das Vorkommen dieser Käferart in Baden-Württemberg sehr begrenzt, weshalb ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen ist.</p> <p>Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p>	<p>potentiell geeignet - Innerhalb des Geltungsbereiches sind bei den Begehungen <u>keine</u> Gebäudebrüter festgestellt worden.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

<p>Gehölz- & Baumhöhlenbrüter</p> <p>Bodenbrüter</p>	<p>Potentiell geeignet – Bei den Begehungen wurden <u>keine</u> Brutstätten der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Weitere Ausführungen siehe 4.1 Vögel. Hierfür muss die <u>Einhaltung der Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar)</u> beachtet werden.</p> <p>potentiell geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Es finden noch weitere Begehungen statt. Weitere Ausführungen siehe 4.1 Vögel.</p>	
<p>Fledermäuse</p> <p>weitere Säugetierarten</p>	<p>Die Untersuchungen zur Relevanz der Fledermäuse wurde von Dipl.-Biol. Isabel Dietz & Dr. Christian Dietz im Jahr 2024 übernommen und in einem separaten Bericht dargestellt.</p> <p><u>Gehölze</u> Laut Bericht muss der „mögliche Verlust von drei Obstbäumen mit Baumhöhlen durch das Ausbringen von Nisthilfen (in der dreifachen Anzahl der zu entfernenden Quartiermöglichkeiten, d.h. von 9 Nisthilfen als Rund- und Flachkästen) ausgeglichen werden.“</p> <p><u>Gebäude</u> Es sind im Rahmen des Bauvorhabens <u>keine</u> Gebäude betroffen.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>)</p> <p>bedingt geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet noch das potentielle Vorkommen der Haselmaus. Die vorhanden Gehölz- und Baumstrukturen werden dementsprechend auf möglich vorhandene Kobel untersucht.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

Tabelle 9: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B/NG/D/ BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG/D/ BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/ NG	*	*	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	D/ NG/ BU	3	3	b	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	D/ NG/ B	V	V	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	D/ NG/ BU	V	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuruos</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/ BU	*	*	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	D/ NG	*	*	b/s	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/ NG/BU	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/ BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	V	b/s	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D/ NG/BU	*	*	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	D/ NG	*	*	b	-
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	D/NG	*	*		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D/ NG	V	*	b/s	-

Tabelle 10: im Geltungsbereich festgestellte Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 10

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 10 aufgelisteten Vogelarten festgestellt worden. Die Revierzentren sind in einem separaten Lageplan dargestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks sowie der Wälder und Waldränder, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und an den Randbereichen außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die strukturarmer Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Vogelart brütet meist am Boden in Kraut- und Saumbereichen freistehender Feldgehölze als auch in Gehölzen von Wald- oder Ortsrändern. Die Abwechslung zwischen Grün- und Ackerland mit lockeren Gehölzstrukturen ist prägend für den Lebensraum der Goldammer. Zur Nahrungssuche sucht ein Goldammerpärchen meist gemeinsam dem Brutplatz umliegende Äcker und Wiesen auf.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen des geplanten Bebauungsplanes wurde ein revieranzeigendes Männchen in ca. 77 m festgestellt.

Die Goldammer ist eine Vogelart, die in der freien Flur als auch an Siedlungsrändern in Gehölzen brütet und daher durchaus nicht allzu stark störungsempfindlich sind wie andere Vogelarten. In der näheren Umgebung des Revierzentrums bleiben Acker- als auch Wiesenflächen erhalten, sodass in Verbindung mit der Entfernung zum geplanten Industriegebiet eingeschätzt wird, dass das Revier der festgestellten Goldammer erhalten bleibt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist ebenfalls eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Art brütet sowohl auf Ackerböden als auch auf Böden von Wiesen und Weiden mit einer niedrigen bzw. schütterten Vegetation. Dabei werden Störfaktoren wie Einzelbäume, Feldgehölze, Flüsse, Straßen, technische Anlagen, Siedlungsränder oder Einzelgebäude mit großem Abstand gemieden. Die Abwechslung zwischen Acker- sowie Grünland ist für den Lebensraum dieser Vogelart von Bedeutung. Während das Männchen sich auf die Nahrungssuche begibt, hudert das Weibchen am Brutplatz die Nestlinge.

Außerhalb des Geltungsbereiches wurden insgesamt zwei Reviere der Feldlerche festgestellt. Das Geltungsgebiet wird neben den Ackerflächen auch als Nahrungshabitat genutzt.

Ein Revierzentrum wurde in einer Entfernung von ca. 87 m und damit unterhalb des Mindestabstands der Störungsempfindlichkeit festgestellt. Da die heranrückende Baukulisse und der Verlust des Nahrungshabitats eine Aufgabe des Revieres zur Folge haben wird, muss dieses Revier muss ausgeglichen werden.

Ein weiteres Revierzentrum wurde in einer Entfernung von ca. 140 m außerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls im Osten festgestellt. Durch die Inanspruchnahme des Geltungsbereiches entfällt ein Nahrungshabitat für die festgestellten Feldlerchenpaare. In der Umgebung der festgestellten Paare befinden sich Ackerflächen und dokumentierte FFH-Mähwiesen, die vom Bauvorhaben nicht betroffen sind und daher erhalten bleiben. Trotz des Erhalts der Acker- und Wiesenflächen als Nahrungs- sowie Bruthabitate außerhalb des Geltungsbereiches wird eingeschätzt, dass die heranrückende Baukulisse an den Waldrand im Osten als auch die Unterschreitung des Mindestabstands der Störungsempfindlichkeit zu einer Aufgabe des Revieres führen wird. Daher muss dieses Revier ebenfalls ausgeglichen werden.

Für zwei Brutpaare muss jeweils eine CEF-Maßnahme in Form einer 1.500 m² Buntbrache (Mindestbreite 15 m) auf Ackerland erfolgen.

4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Untersuchungen zur Relevanz der Fledermäuse wurde von Dipl.-Biol. Isabel Dietz & Dr. Christian Dietz im Jahr 2024 übernommen und in einem separaten Bericht dargestellt.

Gehölze

Laut Bericht muss der „mögliche Verlust von drei Obstbäumen mit Baumhöhlen durch das Ausbringen von Nisthilfen (in der dreifachen Anzahl der zu entfernenden Quartiermöglichkeiten, d.h. von 9 Nisthilfen als Rund- und Flachkästen) ausgeglichen werden.“

Gebäude

Es sind im Rahmen des Bauvorhabens keine Gebäude betroffen.

Art (wiss. Name)	RL		FFH		Nachweis
	BW	D	Anhang	FFH-Gebiet	ZAK BW
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	2	3	II; IV	-	1
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	3	V	IV	-	1

Breitflügel- fledermaus (Eptesicus serotinus)	2	V	IV	-	1
Fransen- fledermaus (Myotis nattereri)	2	3	IV	-	1
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	i	3	IV	-	1
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	1	2	IV	-	2
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	1	2	IV	-	1
Großes Mausohr (Myotis myotis)	2	V	II; IV	-	1
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	2	G	IV	-	1
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	3	V	IV	-	1
Mops- fledermaus (Barbastella barbastellus)	1	1	II; IV	-	1
Mücken- fledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	G	D	IV	-	1
Nord- fledermaus (Eptesicus nilsonii)	2	2	IV	-	-
Rauh- hautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	i	*	IV	-	1
Wasser- fledermaus (Myotis daubentonii)	3	-	IV	-	1
Wimper- fledermaus (Myotis emarginatus)	R	1	II; IV	-	2
Zweifarb- fledermaus (Vespertilio murinus)	i	D	IV	-	1
Zwerg- fledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3	*	IV	-	1

Tabelle 11: planungsrelevante Fledermausarten

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Ent-

wicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Aus dem o. g. Fachbericht ist Folgendes zu entnehmen:

„Ein erheblicher Quartierverlust ist nicht gegeben, da auf den reinen Grünland- und Ackerflächen keinerlei Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Der mögliche Verlust von drei Obstbäumen mit Baumhöhlen kann durch das Ausbringen von Nisthilfen (in der dreifachen Anzahl der zu entfernenden Quartiermöglichkeiten, d.h. von 9 Nisthilfen als Rund- und Flachkästen) ausgeglichen werden.“

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Aus dem o. g. Fachbericht ist Folgendes zu entnehmen:

„Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.“

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	wenig betroffen	Möglicher Verlust von drei Obstbäumen mit Baumhöhlen kann durch das Ausbringen von Nisthilfen (in der dreifachen Anzahl der zu entfernenden Quartiermöglichkeiten, d.h. von 9 Nisthilfen als Rund- und Flachkästen)
Vögel	betroffen	Ausgleich 2 Reviere der Feldlerche – 2 Buntbrachen je 1.500 m ² auf Acker
andere Säugetiere	nicht betroffen	nicht betroffen
Reptilien	nicht betroffen	nicht betroffen
Amphibien	nicht betroffen	nicht betroffen

Wirbellose	nicht betroffen	nicht betroffen
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	nicht betroffen
Flächenschutz	betroffen	Ausgleich von 27.560 m ² FFH-Mähwiese plus 20% timelag insgesamt 33.072 m ²

Tabelle 12: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Sondergebiets (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):
 - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen
 - Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar
- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden

- Der an den Geltungsbereich angrenzende Bereich der FFH-Mähwiesen, welcher von dem Bauvorhaben nicht betroffen ist, sollte mit Absperrband/ -gitter abgegrenzt werden, um so eine Nutzung durch Befahren oder Lagerung von Materialien zu schützen.

Wichtiger Hinweis zur Errichtung von Gebäude und die Installation von Lichtquellen:

- Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen.
- Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin).
- Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden
- Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden.
- Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt.
- Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe.
- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verbot von Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel).“

5.3

Ausgleichsmaßnahmen

FFH-Mähwiesen:

- Die Kategorie der betroffenen FFH-Mähwiesen ist nicht relevant. Für den Verlust der FFH-Mähwiesen müssen die betroffenen Flächen 1:1 neu geschaffen werden (aus Acker-, Brach- oder nicht als FFH-Grünland kartierte Flächen). Eine Aufwertung einer bereits bestehenden FFH-Mähwiese in eine höhere Kategorie wird nicht angerechnet.

Es ist eine Fläche von 3,3 ha FFH-Mähwiesen direkt betroffen und auszugleichen.

Weitere

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Hinweise

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zum Bodenschutz

1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen
2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäuser sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen
3. Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke - außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite - unversiegelt zu lassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten
4. wasserdichte und nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig
5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese das hauptsächliche Gestaltungsmaterial sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Anzahl vorkommen (Schotterflächen), sind unzulässig.
6. Die Freiflächen der Baugrundstücke sind mit Pflanzen als Grünflächen anzulegen. Es sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden

(siehe Pflanzlisten). Wasserundurchlässige Abdeckungen sind unzulässig. Nur technisch erforderliche (Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:.....	11
Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes	11
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	11
Abbildung 2:.....	11
Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung.....	11
Quelle:	11
Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	11
Abbildung 3 - 4:.....	13
Grünland Anfang Mai im Planungsgebiet.....	13
Abbildung 5: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Schömberg mit schwarz umrandeten Planungsgebiet.....	21
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	21
■Abbildung 6:.....	22
Biotopverbund beim Planungsgebiet.....	22
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	22

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen	7
Tabelle 2: Begehungen.....	11
Tabelle 3:	14
Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025	14
Vegetationsaufnahme 1 - ca. 4.625 m²	14
Tabelle 4:	15
Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025	15
Vegetationsaufnahme 2 - ca. 4.500 m²	15
Tabelle 5:	16
Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 07.05.2025	16
Vegetationsaufnahme 3 - ca. 2.643 m²	16
Tabelle 6:	17
Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 02.06.2025	17
Vegetationsaufnahme 4 - ca. 8.6514 m²	17
Tabelle 7:	18
Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) – 02.06.2025	18
Vegetationsaufnahme 5 - ca. 19.219 m²	18
Tabelle 8: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen	20
Tabelle 9: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	30
Tabelle 10: im Geltungsbereich festgestellte Vogelarten.....	31
Tabelle 11: planungsrelevante Fledermausarten.....	34
Tabelle 12: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	36

8. Literaturverzeichnis

- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.